

AMTLICHE GESETZESSAMMLUNG

Teilrevision des Gesetzes über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG)¹⁾

Vom Volke beschlossen am 20. März 2002

I.

Das Gesetz über die Krankenversicherung und Prämienverbilligung vom 26. November 1995 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 3

Zuständigkeit ³ Die Regierung kann für bestimmte Personenkategorien andere Zuständigkeiten bestimmen.

Art. 2

Übernahme uneinbringlicher Prämien und Kostenbeteiligungen
Die Gemeinden haben den Versicherern die uneinbringlichen Prämien und Kostenbeteiligungen der Versicherungspflichtigen im Umfang des Leistungsobligatoriums zu ersetzen. Die Gemeinden besitzen für ihre Zahlungen das Rückgriffsrecht auf die Pflichtigen.

Art. 3

Durch die Verbilligung der Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung soll Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen ein Versicherungsschutz zu finanziell tragbaren Bedingungen gewährleistet werden.

Art. 5 Abs. 1

¹ Anspruch auf Prämienverbilligung haben

- a) Personen mit Wohnsitz im Kanton Graubünden;
- b) Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung im Kanton Graubünden, die mindestens drei Monaten gültig ist, sofern sie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung unterstehen;
- c) Personen, die aufgrund des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft sowie ihren Mitgliedstaaten über die Freizügigkeit sowie seinem Anhang II der obligatorischen Krankenpflegeversicherung unterstellt sind und für die gemäss Zuständigkeitsregelung des Bundes der Kanton Graubünden zuständig ist.

Art. 6 Abs. 2

² Personen, die von Gesetzes wegen verpflichtet sind, für andere Personen die Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu bezahlen, haben zusammen mit den unterstützten Personen einen Gesamtanspruch, sofern ihnen im Rahmen der Steuerveranlagung für diese Personen ein Kinder- oder Unterstützungsabzug gewährt wird. Die Regierung kann für besondere Fälle unterstützten Personen einen eigenständigen Anspruch einräumen.

Art. 7 Abs. 1 und 2

¹ Die Regierung legt die für die Prämienverbilligung massgebenden Prämien fest. Sie orientiert sich dabei an den Durchschnittsprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung. Sie kann die massgebenden Prämien nach Personenkategorien und Regionen abstufen.

² Für Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der europäischen Gemeinschaft sind die vom Bund festgelegten Durchschnittsprämien massgebend.

Art. 8a

¹ Das anrechenbare Einkommen entspricht dem satzbestimmenden steuerbaren Einkommen zuzüglich 10 Prozent des satzbestimmenden steuerbaren Vermögens gemäss den aktuell verfügbaren kantonalen Steuerdaten. Berechnung der Prämienverbilligung
1. wirtschaftliche Verhältnisse

² Bei Personen, die einen Gesamtanspruch haben, werden die anrechenbaren Einkommen zusammengezählt.

³ Entsprechen die verfügbaren Steuerdaten nicht der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, so wird das anrechenbare Einkommen aufgrund eines begründeten Antrages der versicherten Person oder einer Behörde nach pflichtgemässen Ermessen festgelegt.

Art. 8b

Massgebend für die jährliche Berechnung der Prämienverbilligung sind die bei der Bearbeitung des Anspruchs aktuell verfügbaren persönlichen und familiären Verhältnisse. 2. persönliche und familiäre Verhältnisse

Art. 8c

Eine Neuberechnung des Prämienverbilligungsanspruchs für das laufende Jahr kann bei einer Änderung des anrechenbaren Einkommens von mindestens 20 Prozent oder bei einer Änderung der persönlichen und familiären Verhältnisse verlangt werden. Neuberechnung

Art. 9

¹ Die massgebenden Prämien werden vollumfänglich verbilligt bei Bezügerinnen und Bezüger von

- a) Ergänzungsleistungen zur AHV/IV;
- b) öffentlicher Unterstützung;
- c) Mutterschaftsbeiträgen.

² Der Grosse Rat kann zur Auslösung entsprechender Bundesbeiträge anordnen, dass die massgebenden Prämien von Kindern und Jugendlichen vollumfänglich oder teilweise verbilligt werden.

³ Anspruchsberechtigte Personen, die nicht während des ganzen Kalenderjahres der Versicherungspflicht unterliegen, haben anteilmässig Anspruch auf Prämienverbilligung.

⁴ Für die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens von quellensteuerpflichtigen Personen werden die für ein Kalenderjahr massgebenden quellensteuerpflichtigen Bruttoeinkünfte pauschal soweit berücksichtigt, als sie die wirtschaftlichen Verhältnisse von ordentlich besteuerten Personen wiedergeben.

⁵ Für die Berechnung und Auszahlung der Prämienverbilligung von versicherten Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft kann die Regierung besondere Vorschriften erlassen. Sie orientiert sich dabei am Bundesverfahren und an den entsprechenden Verfahren anderer Kantone.

Art. 10 Lit. b bis d

Der Anspruch auf individuelle Prämienverbilligungen verwirkt, wenn:

- b) anspruchsbegründende Änderungen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen mitgeteilt werden;
- c) die nachgeforderten Unterlagen nicht fristgerecht eingehen;
- d) die Ermächtigung zur Auskunftserteilung verweigert wird.

Art. 11

Auszahlung
der Prämien-
verbilligung

¹ Die Prämienverbilligung wird unter Vorbehalt von Absatz 2 der anspruchsberechtigten Person ausbezahlt.

² Sofern die im Kanton tätigen Versicherer zur Mitwirkung bei der Prämienverbilligung zu den von der Regierung festgelegten Bedingungen bereit sind, wird die Prämienverbilligung über die Versicherer ausbezahlt. In diesem Fall bestehen keine direkten Ansprüche der anspruchsberechtigten Personen gegenüber dem Kanton.

³ Behörden oder Dritten, welche einer Person die Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bevorschussen, können sich den Anspruch auf Prämienverbilligung abtreten lassen, sofern die Auszahlung nicht an die Versicherer erfolgt.

⁴ Die Regierung kann die Auszahlung geringfügiger Beträge ausschliessen.

Art. 12

Sistierung bei
Militärdienst

Sistiert der Versicherer die Versicherungspflicht während der Dauer des Militärdienstes, kann die Regierung während dieser Zeit auch die Prämienverbilligung sistieren.

Art. 15

Aufsicht

Die Regierung übt die Aufsicht über die Durchführung der Prämienverbilligung aus.

Art. 16

¹ Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden (SVAG) vollzieht die Prämienverbilligung. Innerhalb der SVAG führt die AHV-Ausgleichskasse die Prämienverbilligung durch.

Vollzug
1. Durchführungsstelle

² Die Aufgaben werden in einer Leistungsvereinbarung zwischen der Regierung und der SVAG festgehalten. Der Kanton vergütet der SVAG den Verwaltungsaufwand. Die Entschädigung kann in Form einer leistungsabhängigen Pauschale erfolgen.

³ Für Personen ohne Wohnsitz im Kanton Graubünden kann die Regierung den Vollzug der Prämienverbilligung einer anderen Stelle übertragen.

Art. 17

Die kantonale Steuerverwaltung stellt der AHV-Ausgleichskasse über ein Abrufverfahren die für den Vollzug der Prämienverbilligung notwendigen Daten des EDV-Veranlagungsprogrammes zur Verfügung.

2. Mitwirkung
der kantonalen
Steuerverwaltung

Art. 18

¹ Die Gemeinden erteilen der AHV-Ausgleichskasse die für den Vollzug der Prämienverbilligung notwendigen Auskünfte.

3. Mitwirkung
der Gemeinden

² Die AHV-Zweigstellen nehmen die in den Gemeinden anfallenden Aufgaben nach Weisung der AHV-Ausgleichskasse wahr.

³ Die Gemeinden tragen die damit verbundenen Verwaltungskosten.

Art. 20

Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 21a

Das Gesetz über Mutterschaftsbeiträge vom 8. Dezember 1991 wird wie folgt geändert:

Änderung
bisherigen
Rechts

Art. 4 Abs. 2 Lit. c

Aufgehoben.

II.

Diese Teilrevision wird nach der Annahme durch das Volk und der Genehmigung durch den Bund von der Regierung in Kraft²⁾ gesetzt.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Claudio Lardi*
Der Kanzleidirektor: *Claudio Riesen*

¹⁾ BR 542.100

²⁾ Mit RB vom 27. Mai 2002, mit Ausnahme der Art. 1 Abs. 3, Art. 5 Abs. 1, Art. 7 Abs. 2, Art. 9 Abs. 5 und Art. 16 Abs. 3, auf den 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt. Art. 1 Abs. 3, Art. 5 Abs. 1, Art. 7 Abs. 2, Art. 9 Abs. 5 und Art. 16 Abs. 3 werden auf den 1. Juni 2002 in Kraft gesetzt.